

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

**Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 10. März 1915.**

### Inhalt.

**Bekanntmachung und Verordnungen:** des Ministeriums des Innern: die Steuer von Jagdschützen der Adligen Klasse; die Steuern der Steuern von Urwalden bei Jagdschützen und bei Jagdschützen-Schützen betriebe. Uebung der Jagd von Jagdschützen betriebe.

### Bekanntmachung.

(Vom 9. März 1915.)

Die Besteuerung von Jagdschützen der Klasse betreffend.

Nach der Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 132) findet am 15. März und am 15. April 1915 eine Zahlung der Steuern statt. Die erste Zahlung wird mit der durch die Verordnung des Bundesrats vom 4. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 127) angeordneten Erhebung der Steuern von Kartoffeln verbunden.

Das Großherzogliche Statistische Landesamt ist mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 9. März 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor.

Weingärtner.

Wüller.

### Verordnung.

(Vom 9. März 1915.)

Die Regelung der Besteuerung von Urwalden der Kartoffelzucht und der Kartoffelzucht betriebe betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 25. Februar 1915 obigen Betreffs (Reichs-Gesetzblatt Seite 118) wird verordnet, was folgt: